

# KBB Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

Anmelde- und Teilnahmebedingungen zur Ferienfahrt 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abschluss des Reisevertrages .....	1
§ 2 Bezahlung .....	2
§ 3 Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen .....	2
§ 4 Rücktritt der sorgeberechtigten Person vor Reisebeginn .....	2
§ 5 Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn .....	3
§ 6 Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände .....	4
§ 7 Kündigung des Veranstalters .....	4
§ 8 Kündigung wegen höherer Gewalt .....	4
§ 9 Versicherungen .....	5
§ 10 Haftung des Veranstalters .....	5
§ 11 Obliegenheiten der sorgeberechtigten Person und der teilnehmenden Person .....	5
§ 12 Schlussbestimmungen .....	6

## Erklärung

Die verschiedenen Veranstaltungen des Projektes Ferienzeit:

»Wie wir leben (wollen) – Alles nur schwarz-weiß!?!«:

- die Ferienfahrt nach Geyer (30.09. bis 07.10.2023),
- das Vortreffen (09.09.2023),
- sowie das Nachtreffen (11.11.2023)

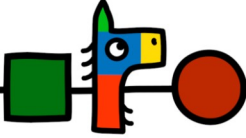
werden im Folgenden unter dem Sammelbegriff »Ferienangebot« zusammengefasst.

## § 1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem KlimBamBora e.V. als Veranstalter des Ferienangebots der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die sorgeberechtigte Person ist an ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular.

Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Die Anmeldung ist von einer sorgeberechtigten Person zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an die sorgeberechtigte Person kommt der Reisevertrag zustande. Sollte das Ferienangebot bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die sorgeberechtigte Person umgehend benachrichtigt.



## § 2 Bezahlung

Mit der Teilnahmebestätigung erhalten Sie die Aufforderung zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Dieser ist fristgerecht bis zum 08.09.2023 auf das folgende Geschäftskonto des Veranstalters zu überweisen.

KlimBamBora e.V. / EthikBank eG / IBAN: DE97 8309 4495 0003 2503 77

Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Zahlungsaufforderung (Rechnung) angegebene Rechnungsnummer und den Namen der teilnehmenden Person anzugeben.

## § 3 Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

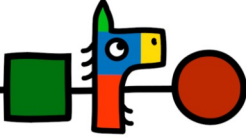
Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Informationen zur Ferienfahrt (Leistungsbeschreibung), den Angaben aus der Anmeldung zur Ferienfahrt, der Teilnahmebestätigung, der Datenschutzerklärung sowie den Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen.

Ergänzende Informationen ergeben sich aus der Betreuungsvollmacht und den Reise-Informationen. Dem Veranstalter bzw. den betreuenden Personen des Ferienangebots obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen teilnehmenden Personen. Der sorgeberechtigten Person ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der teilnehmenden Person erforderlich ist; sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular (Betreuungsvollmacht) mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt des Ferienangebots nicht beeinträchtigen oder sonst für die teilnehmenden Personen zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter die sorgeberechtigte Person unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Die sorgeberechtigte Person ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

## § 4 Rücktritt der sorgeberechtigten Person vor Reisebeginn

Die sorgeberechtigte Person kann jederzeit vor Beginn der Ferienfahrt (30.09.2023) vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrags ist keine Rücktrittserklärung.



Tritt die sorgeberechtigte Person vom Reisevertrag zurück oder tritt die teilnehmende Person die Ferienfahrt nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 28 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage vor Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Der sorgeberechtigten Person wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

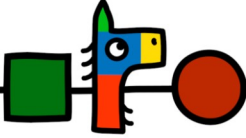
Die teilnehmende Person kann sich bis zum Beginn des Ferienangebots durch eine dritte Person (Ersatzperson) ersetzen lassen, sofern diese den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Dem Veranstalter bleibt das Recht unbenommen die Ersatzperson aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtspflicht abzulehnen.

## § 5 Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten:

- wenn die sorgeberechtigte Person die Betreuungsvollmacht ungeachtet der ihr hierfür gesetzten Frist (15.09.2023) nicht beim Veranstalter einreicht.
- bis eine Woche nach Erhalt der Betreuungsvollmacht, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die teilnehmende Person, die anderen teilnehmenden Personen oder den Veranstalter verbunden ist.
- wenn die teilnehmende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem vom Veranstalter mitgeteilten Vortreffen teilnimmt.
- wenn die sorgeberechtigte Person oder die teilnehmende Person ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
- beim Bekanntwerden persönlicher Umstände der teilnehmenden Person, die für die Aufsichtsführung oder die Durchführung des Ferienangebots wesentlich sind, so dass eine geordnete oder sichere Durchführung des Ferienangebots für die teilnehmende Person oder die anderen teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der sorgeberechtigten Person sind ausgeschlossen.



## § 6 Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Der Veranstalter kann insbesondere vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- a) die Mindestanzahl von 15 teilnehmenden Personen bis zum Vortreffen nicht erreicht wird;
- b) die ordnungsgemäße Betreuung der teilnehmenden Personen durch den Veranstalter nicht gewährleistet werden kann; insbesondere bei erheblichem Ausfall an Betreuungspersonen;

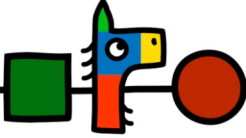
## § 7 Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden des Ferienangebots als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die teilnehmende Person die Durchführung des Ferienangebots ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den teilnehmenden Personen des Ferienangebots oder die weitere schadensfreie Durchführung des Ferienangebots nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die teilnehmende Person ungeachtet einer Abmahnung der Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der teilnehmenden Person nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. der sorgeberechtigten Person in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## § 8 Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung des Ferienangebots infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Ferienangebots noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Reisevertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasste, die teilnehmende Person zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die sorgeberechtigte Person je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.



## § 9 Versicherungen

Der Veranstalter hat für die teilnehmende Person während der Dauer des Ferienangebots eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die teilnehmenden Personen untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an dem Ferienangebot verbundenen Risiken zu mindern. Eine Krankenversicherung während des Ferienangebots ist durch die sorgeberechtigte Person zu gewährleisten.

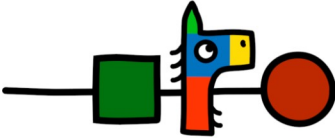
## § 10 Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der teilnehmenden Person, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Angebotspreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der teilnehmenden Person gegen Anordnungen der Leitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der teilnehmenden Person verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## § 11 Obliegenheiten der sorgeberechtigten Person und der teilnehmenden Person

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede teilnehmende Person verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung des Ferienangebots oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung des Ferienangebots oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrags durch ein besonderes Interesse der teilnehmenden Person gerechtfertigt wird. Kommt eine teilnehmende Person dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihr oder der sorgeberechtigten Person Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung des Ferienangebots ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die sorgeberechtigte Person innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende des Ferienangebots gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die sorgeberechtigte Person die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.



Die vertraglichen Ansprüche der teilnehmenden Person und der sorgeberechtigten Person verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende des Ferienangebots (11.11.2023).

## § 12 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reisevertrags zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Leipzig.

Stand: 04.07.2023

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie (EU) 2015/2302 (EU-Pauschalreiserichtlinie)
- BGB §§ 651 a ff
- Einführungsgesetz zum BGB

Veranstalter:

KlimBamBora e.V. / Alte Salzstr. 56 / 04209 Leipzig